



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Per Mail

Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeabteilung
Herr Peter Brandt
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
26.10.2018

Unser Zeichen | Ansprechpartner
rdt | Philip Reichardt

E-Mail
Philip.Reichardt@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 221 1640-1506 | +49 221 1640-1509

Datum
06. November 2018

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln
Ihre Aufforderung vom 26.10.2018**

Sehr geehrter Herr Brandt,

wir bedanken uns für Ihre Mail vom 26.10.2018 mit der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2019 in der Stadt Köln gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu formulieren.

Der Landesgesetzgeber hat durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt.

Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, dass die Stadtverwaltung die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll ausschöpft und in ihrem Abwägungsprozess berücksichtigt. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, so dass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. In der amtlichen Begründung wird zur Neuregelung vom Landesgesetzgeber ausgeführt:

„Eine solche Kumulation von Sachgründen kann dazu führen, dass auch wenn ein Sachgrund im Einzelfall möglicherweise nicht für sich genommen ausreichend erscheint, um die Ladenöffnung zu rechtfertigen, die Summe des Gewichts dieser Sachgründe aber hierzu geeignet sein kann. Je schwerer also die weiteren, im Einzelfall einschlägigen Sachgründe wiegen, desto geringer muss das darzulegende Gewicht des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung sein“.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 221 1640-0 | Fax +49 221 1640-1290

Die Kumulation von Sachgründen kommt auch im jüngsten Urteil vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) für die Rechtfertigung einer Sonntagsöffnung zum tragen (Vgl. Beschl. vom 26.10.2018 4 B 1546/18, Juris Rn. 22 ff). Das OVG NRW führt hierzu aus:

„Denn bei summarischer Prüfung spricht Überwiegendes dafür, dass die beabsichtigte, in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit dem Brückenfest stattfindende Ladenöffnung angesichts des signifikanten Leerstands von Ladenlokalen in der Solinger Innenstadt und ihrer Einbindung in ein übergreifendes Innenstadtentwicklungskonzept zugleich im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 LÖG NRW dem Erhalt eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und eines zentralen Versorgungsbereichs sowie der Belebung der Innenstadt dient. Das Brückenfest dürfte zumindest in der Kumulation mit diesen weiteren Sachgründen geeignet sein, die Durchbrechung der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.“

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) in der Ratsvorlage heranzuziehen und für jeden einzelnen Standort zu prüfen.

In der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichten „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ wird den Kommunen empfohlen, die Sachgründe u.a. über die Darstellung einer Gefährdungssituation der örtlichen Einzelhandelsstrukturen zu belegen („Anwendungshilfe“, S. 17, 19 - 20, 29), um das Gewicht des jeweiligen Sachgrundes zu intensivieren. Zu Sachgrund Nr. 4 wird ausgeführt:

„Der Gesetzgeber will durch den Sachgrund Nr. 4 einer drohenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Voraussetzung für die Anwendung ist deshalb, dass die Gemeinde konkret belegen kann, dass eine derartige Gefahr besteht. Dies kann z. B. durch den Nachweis der Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, der Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, eines Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot erfolgen. **Die Gemeinden sollten hierüber vorhandene Daten erheben und auswerten.** Dabei genügt es, wenn eine Gefährdung in den Lagen vorliegt, in denen die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden soll“ („Anwendungshilfe“ S. 29).

Auch die Urteile vom OVG NRW zeigen auf, dass eine hinreichende Konkretisierung der örtlichen Einzelhandelssituation erforderlich ist (Vgl. Beschl. vom 27.04.2018, 4 B 571/18 | Beschl. vom 25.05.2018, 4 B 707/18).

Die Anträge der Kölner Interessen- und Werbegemeinschaften, die sich auf die Sachgründe Nr. 2 - 4 stützen, sind zum Teil mit konkreten und nachprüfbaren Informationen untermauert, die eine Gefährdungssituation vor Ort belegen. So werden Belege zu Leerständen, Einzelhandelszentralität,

Veränderung von Passantenfrequenzen, Rückgang von Einzelhandelsflächen, Rückgang von Einzelhandelsbetrieben und Veränderung des Einzelhandelsangebotes an den jeweiligen Standorten angeführt.

Nach unserer Auffassung bieten die genannten Indikatoren eine tragfähige Grundlage, eine Gefährdungssituation des örtlichen Einzelhandels zu belegen und ein öffentliches Interesse zu begründen. Wir fordern die Stadtverwaltung dazu auf, dass sie die genannten Indikatoren im Genehmigungsprozess berücksichtigt und ihrerseits alle zur Verfügung stehenden Daten- und Informationsgrundlagen nutzt, um die Informationen zu prüfen und zu plausibilisieren.

Im Rahmen des Antragsverfahrens für die verkaufsoffene Sonntage im zweiten Halbjahr 2018 (Ratsvorlage 2533/ 2018) wurde deutlich, dass die Sachgründe 2 & 4 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 & 4 LÖG NRW) nicht zur Überprüfung herangezogen wurden. Aus unserer Sicht erhöht die Kumulation von Sachgründen die Rechtssicherheit der Anträge. Das jüngste Urteil vom OVG NRW (Vgl. Beschl. vom 26.10.2018 4 B 1546/18, Juris Rn. 22 ff) verdeutlicht, welche Relevanz die neuen Sachgründe für die Rechtfertigung der Sonntagsöffnung haben. Wir erwarten daher im aktuellen Antragsverfahren, dass die Stadtverwaltung eine vollumfängliche Prüfung der neuen Sachgründe vornimmt. Darüber hinaus regen wir an, dass die Stadtverwaltung Datenerhebungen zu Sonntagsöffnungen einleitet, um die neuen Sachgründe im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfung zu untermauern und zu konkretisieren.

Eine weitere Möglichkeit, die neuen Sachgründe zu rechtfertigen, ist die Darlegung, dass eine Sonntagsöffnung den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG genannten Zielen „dient“ bzw. ihre Verwirklichung „steigern“ kann (Vgl. OVG NRW Beschl. v. 27.04.2018, 4 B 571/18). In den Anträgen der Interessen- und Werbegemeinschaften werden von positiven Effekten einer Sonntagsöffnung wie Aktivierung von Besuchern aus anderen Stadtteilen und der Umgebung, Imagesteigerung für den Standort, Stärkung von Kundenbindungen und Neukundengewinnung angeführt.

Die von den Interessen- und Werbegemeinschaften geschilderten positiven Effekte der Sonntagsöffnung decken sich mit den Ergebnissen unserer Händlerumfrage, die wir am Standort Lindenthal im Nachgang zur Sonntagsöffnung am 10.06.2018 (Tag der Nostalgie) durchgeführt haben.

Bei dieser Umfrage geben 75% der Befragten (N=48) an, dass die Bedeutung verkaufsoffener Sonntage für den örtlichen Einzelhandel hoch oder sehr hoch sei. 83,3% der Befragten bewerteten den verkaufsoffenen Sonntag als gute Werbung für die Geschäftslage. 73,8% der Umfrageteilnehmer stimmen der Aussage zu, dass sie bei der Sonntagsöffnung neue Kunden gewinnen. Besonders hervorzuheben ist, dass 81% der Befragten der Aussage zustimmen, dass eine Sonntagsöffnung Besucher aus anderen Stadtteilen bzw. der Umgebung anlockt. Unsere Händlerumfrage am Standort Sülz/Klettenberg im Nachgang zum Carréefest 2018 (02.09.2018) zeigen die gleichen positiven Effekte der Sonntagsöffnung für die Standortprofilierung.

Diese Befunde gehen über „bloße Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteressen potenzieller Käufer“ hinaus und verdeutlichen, dass Sonntagsöffnungen positive Effekte auf den Einzelhandelsstandort haben und ihn stärken können.

Wir sind der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln mitaufzunehmen.

Im Ergebnis unterstützen wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, reading 'P. Reichardt'.

Philip Reichardt

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Referent | Leiter Handel und Stadtmarketing
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt